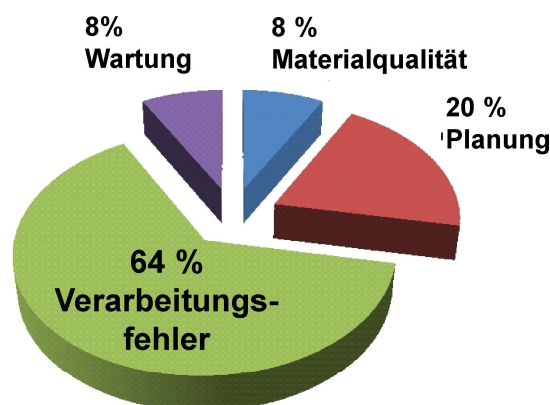


Informationsforum

Berichte und Fakten der Europäischen Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.



Schadensstatistik unabhängig von der Dachflächengröße

Industrielle Flachdachleichtdächer

Immer preiswert, oft mit tolerierten Verarbeitungsfehlern und nur manchmal mangelfrei ?

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Mitglieder,

egal ob:

- der Auftraggeber/Bauherr/Investor ein Abdichtungsunternehmen selbst beauftragt,
- der Abdichtungsunternehmer Subunternehmer des GU ist,
- der Abdichtungsunternehmer nur die Verlegearbeiten einer zur Verfügung gestellten Abdichtungsbahn ausführt,
- die Verarbeitung durch geschulte Mitarbeiter oder ungelernte Hilfskräfte erfolgt,

die in den Fachregeln und den ergänzenden Herstellerrichtlinien definierten Mindestanforderungen an die Verarbeitung sind immer dieselben. Ferner sind die Anforderung an die Ausführung immer gleich und die Rechtssprechung macht ebenfalls keinen Unterschied zwischen kleinen, großen und sehr großen Dachflächen.

Unverständlich ist deshalb, warum "Leitfäden für die fachgerechte Planung und Ausführung von sehr großen, industriellen Flachdachleichtdächern" notwendig sind und dazu extra eine Interessensgemeinschaft gegründet wurde, "deren erklärte Aufgabe es nicht ist, besonders hochwertige Flachdächer zu erzielen".

Was denn dann?

Sollen etwa durch solche "Leitlinien" die bestehenden und bewährten Mindest-

anforderungen abgeschwächt bzw. Toleranzgrenzen nach unten eingeführt werden, wie es nachfolgend beschrieben wird?

Um übergroße industrielle Flachdachleichtdächer auszuführen brauchen wir keine neuen "Leitlinien" - die bestehenden Fachregeln und ergänzenden Herstellerrichtlinien sind dazu vollkommen ausreichend. Die Ausführungsleistung und die Beurteilung der Leistung orientiert sich an diesen Fachregeln und ergänzenden Herstellerrichtlinien und ist im Regelfall als vertraglich vereinbarte Mindestanforderung (Bau-Soll) anzusehen.

Der Auftraggeber/Bauherr/Investor hat immer Anspruch auf eine mangelfreie Ausführungsleistung, egal ob die Ausführung durch geschulte Mitarbeiter oder angelernte (ausländische) Hilfskräfte erfolgt. Das vertraglich vereinbarte Bau-Soll gemäß den Mindestanforderungen der Fachregeln ist zu erfüllen. Wird dies nicht erfüllt ist die Leistung mangelhaft.

Im Streitfall ist dann immer die Ausführungsqualität zu beurteilen. Hierfür werden meist Sachverständige herangezogen, von denen erwartet wird, dass sie über besonders umfassende Fachkunde und ausreichend Erfahrung verfügen um die Leis-

tung fachgerecht beurteilen zu können. Leider sind solche Experten in der Praxis selten anzutreffen. Oft findet man selbsternannte "Flachdachspezialisten", die sich mangels eigener Fachkunde von den Dachbahnenherstellern kostenlos beraten lassen und dann deren Einschätzung als eigene Ausarbeitung verwenden. Die Qualität solcher "Gutachten" ist hinreichend bekannt.

In der Praxis sind zunehmend auch "Gefälligkeitsgutachter des Dachdeckerhandwerks" anzutreffen, die mit fragwürdigen Aussagen glänzen, wie nachfolgende Zitate aufzeigen:

"Die Anforderungen der Fachregeln sind nicht praxistauglich. Hauptsache das Dach ist dicht" und weiter:

"Die Nahtverbindung der Flächenbahn zu der Anschlussbahn werden aufgrund der hergestellten Lagefixierung in der Fläche und an den Anschlüssen nicht durch Scherkräfte beansprucht, deshalb ist die Nahtfügebreite unerheblich. Die Naht wird sich niemals öffnen, weil überhaupt keine Querkzugkräfte einwirken können".

Fortsetzung Seite 2

Aktuelles Titelthema:

Industrielle Flachdachleichtdächer	
Praxisbeispiel: 504 Ausführungsmängel	Seite 3
Risiko eines zukünftigen Schadens	Seite 4
Mangelbegriff	Seite 4
Mangelfrei-Alternativlos	Seite 5
Fehlerstrategie	Seite 5
Kritische Entwicklung	Seite 6

Ausgabe 36 - Sommer 2018